

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Offenen Ganztageschule an der Grundschule der Gemeinde Ried (OGTS-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 15.05.2018 (GVBl. S. 796, Bayerische Rechtssammlung, Gliederungsnummer 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht an der Grundschule Ried (§ 2 Abs. 2 der OGTS-Satzung) Benutzungsgebühren.
- (2) Zusätzlich wird bei Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung (§ 5 Abs. 1 der OGTS-Satzung) eine monatliche, pauschale Gebühr für die Verpflegung erhoben (Verpflegungspauschale).
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des angemeldeten Kindes
 - b) diejenigen, die das Kind für ein schulisches Betreuungsangebot gem. § 2 der OGTS-Satzung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die schulische Betreuungseinrichtung. Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebührenerhebung endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der schulischen Betreuungseinrichtung; in Fällen des § 1 Abs. 2 mit Abmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Dauerauftrag zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Die Anmeldung für die Mittagsverpflegung ist gemeinsam mit den Buchungszeiten zum Beginn des Betreuungsjahres verbindlich vorzunehmen. Die Verpflegungspauschale wird gemeinsam mit den Benutzungsgebühren im Voraus erhoben. Für Änderungen hinsichtlich des Umfangs der Mittagsverpflegung gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 der OGTS-Satzung der Gemeinde Ried analog. Nehmen Kinder zusammenhängend länger als 15 Betreuungstage krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (nicht Urlaub) an der Mittagsverpflegung nicht teil, kann die bezahlte Verpflegungspauschale auf Antrag der Gebührenschuldner um die Hälfte reduziert werden, wenn für diese Fehltage ein Mittagessen regulär ein Mittagessen gebucht wurde. In allen anderen Fällen erfolgt keine Abrechnung bzw. Erstattung.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Eine Staffelung nach Buchungstagen oder Buchungszeiten erfolgt nicht, da die Anmeldung zur Betreuung am Freitag nur im Ganzen für alle Freitage eines Betreuungsjahres möglich ist (§ 4 Abs. 3 der OGTS-Satzung).
- (2) Die Gebühren sind für 11 Monate des Betreuungsjahres zu entrichten. Für den August werden keine Gebühren erhoben. Bereits bei der Gemeinde eingegangene Zahlungen werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.
- (3) Die Höhe der Verpflegungspauschale gem. § 1 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl der Wochentage, für welche eine Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Das schulische Betreuungsangebot der OGTS an der Grundschule Ried ist von Montag bis Donnerstag bis täglich längstens 16:00 Uhr kostenfrei.
- (2) Für das schulische Betreuungsangebot am Freitag beträgt die monatliche Gebühr:

22,00 Euro

§ 6 Verpflegungspauschale

Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird je angefangener Monat folgende Verpflegungspauschale i. S. von § 1 Abs. 2 erhoben:

Mittagsverpflegung	Verpflegungspauschale ab 01.09.2019 in EUR
1 Tag pro Woche	14,00
2 Tage pro Woche	28,00
3 Tage pro Woche	42,00
4 Tage pro Woche	56,00
5 Tage pro Woche	70,00

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Ried, 23.07.2019

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister